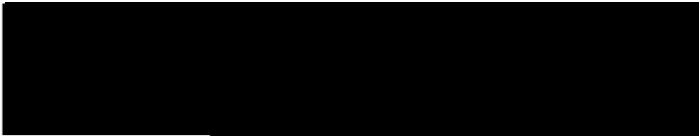
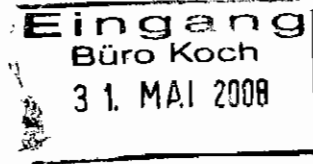




SOZIALGERICHT MANNHEIM

- Ausfertigung -

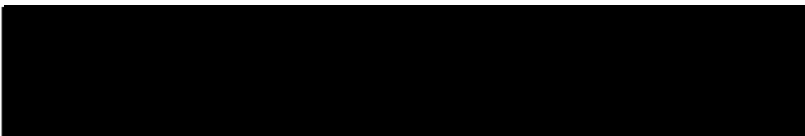
Beschluss
in dem Verfahren




- Antragsteller -

Proz.-Bev.: Herr Philip Koch
Liesgrundstr. 24, 63825 Schöllkrippen

gegen



- Antragsgegnerin -

Die 4. Kammer des Sozialgerichts Mannheim
hat am 26.05.2008 durch den Richter am Sozialgericht 
ohne mündliche Verhandlung beschlossen:

- 1. Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, dem Antragsteller ab 9.5.2008 Leistungen der häuslichen Krankenpflege für die Dauer von 24 Stunden täglich zu einem Stundensatz von 27,40 € bis 30.6.2008 zu erbringen.**
- 2. Die Antragsgegnerin hat dem Antragsteller die außergerichtlichen Kosten zu erstatten.**

Gründe

I.

Der am 17.1.1933 geborene Antragsteller benötigt bei chronisch-respiratorischer Insuffizienz im Rahmen eines Guillian-Barré-Syndroms eine 24-stündige Dauerbeatmung. Nach den Feststellungen des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) vom 3.4.2007 ist unter anderem spezielle Krankenbeobachtung mit regelmäßiger Überwachung von Atemexkursionen, Funktion des Beatmungsgerätes oder Zwerchfellstimulator, Haut- und Schleimhaut, gegebenenfalls Puls und Sättigung anhand Pulsoxymeter erforderlich. Durch den Hausarzt Dr. W. [REDACTED] wird deshalb seit 17.4.2007 entsprechende häusliche Krankenpflege für 24 Stunden verordnet. Mit dem Ambulanten Pflegedienst [REDACTED] hat die Antragsgegnerin eine Preisvereinbarung über eine Vergütung von 27,40 € je Stunde getroffen. Dem Antragsteller wurde die häusliche Krankenpflege in einem Umfang von 21 Stunden täglich bewilligt.

Bei dem Antragsteller sind Leistungen der Pflegeversicherung nach Pflegestufe II unter Berücksichtigung eines grundpflegerischen Bedarfes von 145 Minuten täglich anerkannt.

Im Oktober 2007 beantragte der Antragsteller die vollständige Kostenübernahme. Hierzu wurde die Stellungnahme des MDK vom 26.10.2007 eingeholt. Dieser vertritt die Auffassung, neben der 24-stündigen speziellen Krankenbeobachtung bzw. Interventionsbereitschaft könnten die erforderlichen behandlungspflegerischen als auch grundpflegerischen Maßnahmen zeitgleich durchgeführt werden. Deshalb hat die Antragsgegnerin - zuletzt durch Bescheid vom 23.1.2008 - weiterhin häusliche Krankenpflege nur für 21 Stunden täglich gewährt. Über die Weiterverordnung durch Dr. W. [REDACTED] am 27.3.2008 für den Zeitraum vom 31.3. bis 30.6.2008 ist noch nicht entschieden.

Am 9.5.2008 hat der Antragsteller beim Sozialgericht Mannheim Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt. Er trägt unter anderem vor, der Schwerpunkt der Behandlungspflege sei nicht die Krankenbeobachtung, sondern die Notwendigkeit der unter Umständen in Notfällen auch manuellen Beatmung. Für einen solchen Fall sei in der Rechtsprechung inzwischen eine Einschränkung des Leistungsanspruches gegen die Krankenkasse wegen der Erbringung von Grundpflegeleistungen abgelehnt worden. Die Beatmungspflege diene als lebensnotwendige Maßnahme zum Schutz seines Lebens, während

die Leistungen der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung nur dazu helfen sollten, trotz des Hilfebedarfes ein möglichst selbstständiges und selbst bestimmtes Leben zu führen. Bei dem Recht auf Leben handele es sich innerhalb der geruhten gesetzlichen Ordnung um einen Höchstwert. Durch die „Anrechnung“ der auf die Grundpflege entfallenden Zeiten entstehe eine Kostenlücke, die von ihm selbst zu tragen sei. Damit werde er schlechter gestellt, als ein Versicherter, der die Anspruchsvoraussetzungen nach dem Sozialgesetzbuch 11. Buch (SGB XI) nicht erfülle. Eine solche Ungleichbehandlung verletze ihn in seinen Grundrechten. Die Überwachung und Betreuung könne von seiner mit ihm im Haus lebenden Ehefrau nicht in dem erforderlichen Umfang erbracht werden. Diese sei 70 Jahre alt und leide an Arthrose in den Fingern. Sie verfüge auch nicht über das medizinische Hintergrundwissen und die Fähigkeit, bei auftretenden Komplikationen umgehend die erforderlichen lebenserhaltenden Maßnahmen einzuleiten. Die erforderlichen Mehrkosten könnte er auch vorläufig nicht selbst aufbringen, denn diese würden sich durchschnittlich auf monatlich 2.466,00 € belaufen. Er verfüge aber nur über ein Renteneinkommen in Höhe von insgesamt [REDACTED]. Eine Unterhaltsverpflichtung seiner Ehefrau bestehe nicht, da diese selbst nur über ein Renteneinkommen von [REDACTED] verfüge. Auf die Inanspruchnahme von Sozialhilfe brauche er sich nicht verweisen zu lassen.

Der Antragsteller beantragt sinngemäß,

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihm ab Antragstellung bis zum 30.6.2008 häusliche Krankenpflege bis zu 24 Stunden täglich zu einem Stundensatz von 27,40 € zu erbringen.

Die Antragsgegnerin beantragt unter Vorlage der Verwaltungsakten,

den Antrag zurückzuweisen.

Sie verweist im wesentlichen auf das Urteil des Bundessozialgerichts - BSG - vom 28.1.1999 - B 3 KR 4/98 R -, wonach während der Erbringung der Hilfe bei der Grundpflege die Behandlungspflege im Regelfall in den Hintergrund trete. Außerdem habe der Antragsteller lediglich, wie jeder andere Versicherte der Sachleistungen gewählt habe, die Mehrkosten zwischen dem fest gesetzten Pflegezuschuss in Höhe von 921,00 € monatlich und den tatsächlichen Kosten für den Ambulanten Pflegedienst zu tragen.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gesamttakten verwiesen.

II.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiliger Anordnung ist zulässig und begründet.

Nach § 86 b Abs. 2 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht in der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung im Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch die Änderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts der Antragsteller vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes im Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint (§ 86 b Abs. 2 Satz 2 SGG). Voraussetzung für die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes ist grundsätzlich, dass die behauptete Rechtsverletzung schlüssig ist (Anordnungsanspruch) und Eilbedürftigkeit (Anordnungsgrund) vorliegt. Diese Voraussetzungen sind glaubhaft zu machen (§ 86 b Abs. 2 Satz 4 SGG i.V.m. § 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung - ZPO -). Die Anforderungen hieran sind umso niedriger, umso schwerer die mit der Versagung vorläufigen Rechtsschutzes verbunden Belastung- insbesondere im Hinblick auf ihre Grundrechtsbedeutung - wiegen (vgl. Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 12.5.2005 - 1 BvR 569/05 -). Bei besonders folgeschweren Beeinträchtigungen sind die Erfolgsaussichten nicht nur summarisch, sondern - unter einer Folgenabwägung - abschließend zu prüfen.

Es besteht nach Überzeugung des Gerichts sowohl ein Anordnungsanspruch als auch ein Anordnungsgrund. Die Erfolgsaussicht eines Hauptsacheverfahrens ist wahrscheinlich, denn der Antragsteller hat Anspruch auf Leistungen der häuslichen Krankenpflege für 24 Stunden täglich bis zum Ende des Verordnungszeitraumes am 30.6.2008. Eine zeitliche Begrenzung dieses Anspruches durch die gleichzeitig gewährten Leistungen der Pflegeversicherung nach Pflegestufe II ist nicht gegeben. Der Rechtsprechung des BSG (Urteile vom 28.1.1999, SozR 3 - 2500 § 37 Nr. 1 und vom 10.11.2005, SozR 4 - 2500 § 37 Nr. 6) vermag sich das Gericht nicht anzuschließen. Das BSG ist davon ausgegangen, dass während der Erbringung der Hilfe bei der Grundpflege die Behandlungspflege im Regelfall in den Hintergrund trete, so dass es

gerechtfertigt sei, den Kostenaufwand für diese Zeiten alleine der sozialen Pflegeversicherung zuzurechnen. Gegen diese Auffassung sind in der neueren Rechtsprechung zurecht Bedenken erhoben worden (vgl. Beschluss des SG Stuttgart vom 27.7.2007 - S 8 KR 4681/07 ER - und Beschluss des SG Mannheim vom 7.4.2008 - S 9 KR 906/08 ER -). Bei dem Antragsteller ist unstreitig nach den Feststellungen des MDK eine spezielle Krankenbeobachtung mit regelmäßiger Überwachung verschiedener Funktionen rund um die Uhr erforderlich. Dieser Bedarf besteht auch dann fort, wenn Leistungen der Grundpflege erbracht werden. Es ist für das Gericht nicht ersichtlich, dass die Pflegeperson, die Behandlungspflege während der Durchführung der grundpflegerischen Aufgaben zwangsläufig mit erledigen kann. Die Leistung der häuslichen Krankenpflege verlangt die Dauerpräsenz einer Pflegeperson, die auch mit entsprechender medizinischer Kompetenz jederzeit interventionsbereit und interventionsfähig sein muss. Unabhängig von der Qualifikation der Pflegeperson scheidet dies bereits daran, wenn hauswirtschaftliche Verrichtungen erledigt werden müssen, die außerhalb des Präsenzbereiches der Krankenbeobachtung anfallen.

Eine Anrechnung von Leistungen nach dem SGB XI auf Leistungen der häuslichen Krankenpflege begegnet aber auch allgemeinen Bedenken. Der tägliche Vergütungssatz für die häusliche Krankenpflege ist erheblich höher als die Vergütung, die für Grundpflegeleistungen anfällt. Dies würde dazu führen, dass bei Pflegebedürftigen mit einer hohen Pflegestufe ein entsprechend hoher Eigenanteil anfallen würde. Dies ist im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz nach Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz (GG) bedenklich und steht der Zielsetzung der gesetzlichen Pflegeversicherung, die Situation pflegebedürftiger Personen zu verbessern, entgegen.

Neben dem Anordnungsanspruch liegt auch ein Anordnungsgrund vor, denn dem Antragsteller ist es nicht zuzumuten, das Hauptverfahren abzuwarten. Insoweit ist der geltend gemachte Leistungszeitraum bis 30.6.2008 begrenzt, eine rechtskräftige Entscheidung in der Hauptsache dürfte wegen der divergierenden Rechtsprechung längere Zeit in Anspruch nehmen. Der Antragsteller hat glaubhaft nachgewiesen, dass er die anfallenden Mehrkosten von seinem Renteneinkommen nicht bestreiten kann. Dass er bzw. seine Familie bisher die Mehrkosten in irgendeiner Weise selbst aufgebracht hat, kann nicht dazu führen, dass dies auch weiterhin zumutbar ist. Maßgeblich sind die aktuellen wirtschaftlichen Verhältnisse, die dem Antragsteller keinen Spielraum geben, Kosten für häusliche Krankenpflege von 27,40 € für 3 Stunden täglich aufzubringen.

Nach alledem war dem Antrag stattzugeben.


Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Beschluss kann mit der Beschwerde an das Landessozialgericht Baden-Württemberg (Hauffstraße 5, 70190 Stuttgart - Postfach 10 29 44, 70025 Stuttgart) angefochten werden.

Die Beschwerde ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses einzulegen.

Die Beschwerde kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

gez. 
Richter am Sozialgericht

